

## Frauen unter Diskriminierungsdruck

### Karrierebrüche im Leben von Emilie Kempin-Spyri

Jakob Tanner

Kunstwerke sind polysemische und multifunktionale Manifestationen. Aus der Sicht des Historikers drängt es sich auf, die überdimensionierte Chaiselongue der Künstlerin Pipilotti Rist als Requisit der Psychoanalyse zu deuten und sie mit einer „Wiederkehr des Verdrängten“ in Verbindung zu bringen. Die kleine Schweiz war und ist ein grosser Meister der kollektiven Amnesie. Was ihre eigene Geschichte betrifft, so vergisst sie sehr gern und verdrängt noch lieber. So konnte sie denn lange Zeit auf eine wunderbar begradigte Entwicklung zurückblicken. Diese Vergangenheitsverdrängung fördert eine *Feel-Good*-Schweiz, der das Sensorium für die Problemseiten der eigenen Vergangenheit, für die Verwerfungen, Verdrängungen und Fälschungen der Nationalgeschichte abhanden gekommen ist.

Der kritische Impetus neuer Forschungsansätze – der Sozial-, der Kultur- und nicht zuletzt der Geschlechtergeschichte – hat in den vergangenen Jahrzehnten ein anderes, ein widersprüchlicheres Geschichtsbild nahe gelegt. Die Schweiz wird nicht mehr als eine Antwort auf alle möglichen Problemlagen des modernen Lebens und der internationalen Politik, sondern eher als eine Frage betrachtet. Anstatt eine Tradition der nationalen Identität im Zeichen eines „Sonderfalls“ zu verteidigen, die es schon früher nie gegeben hat, wird versucht, die Erfindung schweizerischer Identitätskonzepte und die damit einhergehende Konstruktion von nationalen Souveränitätsvorstellungen zu untersuchen. Aus der Sicht des Historikers drängt es sich also auf, in der blausilbernen Couch ein Symbol für die Notwendigkeit einer nationalen Anamnese zu sehen. Das heisst: virtuelles Liegen auf dieser Chaiselongue könnte uns in die Lage versetzen, eine vielfach gebrochene und konfliktdurchwirkte Geschichte der *Confoederatio Helvetica* aufscheinen zu lassen, in deren Katarakten nicht wenige Menschen, unter ihnen auch Emilie Kempin-Spyri, verschwunden sind.

Emilie Kempin-Spyri lebte von 1853 bis 1901 und hatte in den 1880er Jahren ungefähr das gefordert, was erst hundert Jahre später, 1981, mit dem „Gleichstellungsartikel“ (Absatz 2 von Artikel 4 der bis 1999 gültigen Bundesverfassung von

1874) beschlossen wurde, der mit dem denkwürdigen Satz beginnt: „Mann und Frau sind gleichberechtigt.“ Auch wenn die aus dieser Gleichberechtigung abgeleitete Gleichstellung der Geschlechter heute keineswegs in allen Bereichen der Gesellschaft verwirklicht ist, gilt es doch zu sehen, dass dies ein wichtiger Durchbruch war. Denn der bürgerlichen Gesellschaft, wie sie sich im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert formierte, galt Gleichstellung nämlich nicht einmal als Grundsatz. In Punkto Frauendiskriminierung war die *Confoederatio Helvetica* ein ganz durchschnittlicher Fall; und noch bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein hat sich die Männerdemokratie dann als besonders resistent gegen elementare politische Frauenrechte erwiesen.

Zu Zeiten Emilie Kempin-Spyris waren Frauen qua „weiblicher Sonderanthropologie“ aus der Politik und den meisten „höheren“ Berufsfeldern ausgeschlossen und auch sonst wurde ein ganzes Dispositiv von Diskriminierungen gegen sie errichtet. Dies äusserte sich in einem substanziellen Lohngefälle – Frauen verdienten so wenig, woraus folgt, dass Männer grosse Konkurrenzängste vor ihnen haben mussten. Dies zeigte sich aber auch in gut gemeinten Sonderbestimmungen, z.B. im Eidgenössischen Fabrikgesetz, das Frauen die Nacht- und Sonntagsarbeit verbot. Mit der „Ausklammerung“ aus der Politik, aus vielen Institutionen und Berufsfeldern korrespondierte – wie die Historikerin Beatrix Mesmer formuliert – eine „Einklammerung“ der Frauen in eine paternalistische Familienkonzeption. Erst 1881 war auf Bundesebene die obligatorische Geschlechtervormundschaft, also die männliche „Bevogtung“ für alle ledigen, verwitweten oder geschiedenen Frauen aufgehoben worden; in der Ehe blieb aber der Mann nach wie vor der Vormund und Professor Eugen Huber, der „Vater“ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, das international grosse Beachtung fand, erklärte 1893, in der Entwurfsphase dieser grossen Rechtsvereinheitlichung, dies sei auch richtig so. Denn erstens seien Frauen ganz allgemein „geschäftsunfähig“ und zweitens könnten sie „Recht nicht

## 2

unterscheiden von Unrecht“. Da bedurfte es dann eines starken männlichen Oberhauptes, das nicht nur für Recht und Ordnung sorgte, sondern auch die familiären Ressourcen dominierte, insbesondere die Vermögensverhältnisse. Derselben Grundhaltung waren alle wichtigen Institutionen verpflichtet. Auch die *Alma mater*. Die Leitung der Universität Zürich argumentierte damals, Dozentinnen seien eine „Demütigung“ für die Studentenschaft und überhaupt könnten Frauen eine universitäre Lehrtätigkeit deswegen nicht wahrnehmen, weil sie dann ja solch heikle Gebiete wie bei den Juristen das Sexualstrafrecht oder bei den Medizinern die Anatomie unterrichten müssten, was wohl doch als flagranter Verstoss gegen die „weibliche Würde“ gewertet werden müsste.

Diese Hindernisse und Schwierigkeiten, mit denen sich Frauen damals konfrontiert sahen, sind Ausdruck einer gesellschaftlichen Geschlechterordnung. Sie können (und müssen) auf einer normativen und strukturellen Ebene analysiert werden. Ihre Auswirkungen lassen sich jedoch am Eindrücklichsten anhand des Einzelfalls aufzeigen. Geschichtswissenschaft hat deshalb immer auch die Aufgabe, allgemeine Aussagen zu exemplifizieren. An Emilie Kempin-Spyri, welche die Grenzen des für Frauen Erlaubten und Machbaren in rechtlicher und beruflicher Hinsicht verändern wollte, wurde im ausgehenden 19. Jahrhundert ein eindruckliches Exempel sozialer und rechtlicher Diskriminierung statuiert. Blicken wir genau hin, legen wir uns virtuell auf die Chaiselonge der Geschichte und lassen wir uns in den „fremden Kontinent der Vergangenheit“ befördern, so können wir uns, im Jahre 1880, eine junge, attraktive 27-jährige Frau vorstellen. Sie ist verheiratet und hat drei Kinder, ein Mädchen, einen Buben, dann nochmals ein Mädchen. Ihr Mann, der Theologe Walter Kempin, steuert allerdings gerade auf eine berufliche Krise zu, die rasch akut werden, und die er zeitlebens nicht mehr überwinden wird. Er verliert seine Pfarrerstelle in der Enge bei Zürich, wohl auch deswegen, weil er die tonangebenden Zürcher Freisinnigen mit seinen radikalen sozialpolitischen Ideen verschreckt und weil er nicht zum strammen Mainstream-Typus von Mann gehört, sondern die emanzipatorischen Ideen seiner Frau unterstützt, was im sozialmoralischen Milieu der Limmatstadt durchaus rufschädigend ist. Deshalb wird er, als die beiden 1875 heiraten, von Emilies Vater, dem Manchester-Liberalen Johann-Ludwig Spyri als „schlechte Partie“ für seine Lieblingstochter schroff abgelehnt. Patriarch Spyri hält vom künftigen Schwiegersohn so

wenig, dass er seiner Tochter, die ihren eigenen Weg geht, die Mitgift verweigert. Das aufwärtsorientierte Selbstbewusstsein des Vaters hängt wohl auch damit zusammen, dass er im selben Jahr, in dem Emilie heiratet, gerade nochmals einen beachtlichen beruflichen Karrieresprung macht; er wechselt nämlich vom Pfarramt auf den Posten eines Chefstatistikers der Nordostbahn und kann dort seine in langer gemeinnütziger Arbeit erworbenen statistischen Kenntnisse umsetzen. 1880, als es in der Familie Kempin-Spyri zu kriseln beginnt, prosperiert das verwandtschaftliche Umfeld insgesamt. Johanna Spyri, die berühmte Tante von Emilie Kempin-Spyri, veröffentlicht gerade die legendären Heidi-Geschichten – ab 1881 unter ihrem eigenen Namen – und steigt zu einer literarisch-bildungsbürgerlichen Instanz nicht nur Zürichs, sondern der ganzen Schweiz auf. Dieser Erfolg rundherum erhöht den Druck auf die Kempin-Spyri-Familie, die sich im ökonomischen Sinkflug befindet.

Emilie Kempin-Spyri realisiert in dieser Situation, dass für eine Frau wenige Optionen offen sind, wenn das traditionelle Modell einer gutbürgerlichen Familie mit einer tüchtig-treuen Ehefrau und einem beruflich etablierten *Pater familias* nicht mehr funktioniert. Die junge Mutter muss einsehen, dass sie von ihrem Bildungshintergrund her massiv handicapiert ist. Sie sucht angesichts dieser Unbill nach Mitteln und Wegen, die sich abzeichnende soziale Misere abzuwenden. Der familiäre Hintergrund und ihre intellektuellen Ambitionen verbieten es ihr, sich irgendeiner dienenden Betätigung zuzuwenden. Sie will lernen, sich ausbilden, sie beginnt sich – tatkräftig unterstützt von ihrem Mann – auf die Matura vorzubereiten und besucht an der Universität, wo Frauen damals noch als Raritäten gelten, probenhalber Vorlesungen. Sie entscheidet sich für Jurisprudenz und beginnt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu studieren.

Das Studium verläuft vergleichsweise problemlos. Doch das, was sie mit dieser ganzen persönlichen Bildungsanstrengung anstrebt, nämlich den Einstieg in das Berufsleben, mit dem Ziel, die Familie zu ernähren, erweist sich als schwierig, als demoralisierend, als ein Parcours von Schikanen. Der angestrebte Zugang zum Anwaltsberuf bleibt Emilie Kempin-Spyri – höchst-richterlich sanktioniert – verwehrt. Das von ihr umgehend angerufene Bundesgericht weist die These, der Gleichheitsartikel 4 der Schweizerischen Bundesverfassung beziehe sich nicht nur auf Männer, sondern auf Menschen, also auch

auf Frauen, zurück. Eine solche Vorstellung sei, so das Schweizerische Bundesgericht wörtlich, „ebenso neu wie kühn“ und könne nicht akzeptiert werden. Für Emilie Kempin-Spyri kommt das nicht nur einer brutalen Zerstörung beruflicher Träume gleich; nun droht ihr und der Familie materielles Prekariat. So arbeitet sie umso entschlossener auf den Abschluss des Studiums hin, mit der Hoffnung, es würde ihr gelingen, sich eine Position an der Universität aufzubauen.

1887 reicht sie die Dissertation zum Thema „Die Haftung des Verkäufers einer fremden Sache“ ein, die sie ihren beiden Lehrern und Förderern, den Professoren Albert Schneider und Aloyis von Orelli widmet. Dass sie sich dieses, wie sie selber empfindet, weniger anspruchsvolle Thema ausgesucht hat, hängt mit dem notorischen Zwang zur Ökonomisierung zusammen, dem sie und ihre Familie ausgesetzt ist. Die Arbeit ist indessen durchaus bemerkenswert, zitiert die Autorin doch etwa das Bulletin der „Geographical American Society“, um auf einige Züge der Rechtskultur daghestanischer Bergbauern hinzuweisen, dies in der Absicht, die Universalität von Rechtsnormen herauszuarbeiten und die Jurisprudenz auf „kosmopolitischen Begriffen“ aufzubauen.

Diese egalitäre Konzeption verband Emilie Kempin-Spyri mit interessanten Überlegungen zur Geschlechterdifferenz und zur Familienökonomie. Später, 1894, wird sie in einer Schrift zur Stellung der „Ehefrau im künftigen Privatrecht der Schweiz“ – ihre eigene Erfahrung reflektierend – schreiben: „Ich halte das Princip, die Ehefrau in ihrer Handlungsfähigkeit zu beschränken, für das allerverkehrteste, das es geben kann. Es erhält die Frau in einer für ihre ganze Entwicklung schädlichen Unselbständigkeit.“ (...) Mit Blick auf den Fall, dass aufgrund von Tod oder Versagen der „Familienernährer“ ausfällt, fügt sie bei: „Da redet man über die Schwachheit der Frau, die (...) ihr Leben lang vom Willen ihres Mannes abhängig (ist), (...) und da wundert man sich, dass solche Frauen oft ganz unfähig sind, die Sorge für die Weiterexistenz der Familie auf ihre Schultern zu nehmen.“

So wichtig Kempin-Spyri das Anliegen für die Aufwertung der Frau in der ehelichen Gemeinschaft erachtete, so sehr war ihr aber auch daran gelegen, die Haus- und Familienarbeit angemessen zu bewerten. So schreibt sie: „Es ist ein grosser Irrtum, wenn man die haushälterische Tätigkeit der Frau nichts wertet. Sie ist unter Umständen gewinnbringender, als wenn die Frau ausser dem Hause arbeitet, jedenfalls ist sie der

produktiven Arbeit der Berufs- und Handelsfrau äquivalent.“ Aus ihrer Sicht geht es darum, dass die Frau selber entscheiden kann, was sie vorzieht, was ihren „Anlagen und Neigungen (...)“ besser entspricht“. Indem sie forderte, es sei auch ein „ökonomischer Wertmesser“ an die „Arbeit der Hausfrau“ zu legen, vertritt sie im ausgehenden 19. Jahrhundert eine Position, die heute wiederum politisch kontrovers behandelt wird. Sie wäre – so liesse sich mit Bezug auf eine aktuelle Diskussion feststellen – durchaus erfreut gewesen, dass die Frankfurter Sprachexperten das despektierliche Schlagwort „Herdprämie“ zum „Unwort des Jahres 2007“ erklärt und damit klar gemacht haben, dass die Diskussion um eine angemessene finanzielle Remuneration von Haushaltsarbeit und Kindererziehung noch längst nicht vom Tisch ist.

Doch zurück an die Universität und ins Jahr 1887. Die wenigen Frauen, die sich den Zugang zum Studium erkämpft hatten, mussten sich dafür rechtfertigen. Und es galt, wie gesagt, als Selbstverständlichkeit, dass nur Männer unterrichten konnten. Als Emilie Kempin-Spyri den Antrag auf Erteilung einer Privatdozentur für römisches Recht stellte – bei dessen Annahme sie die erste Privatdozentin an der Universität geworden wäre – sagten zwar einige für damalige Verhältnisse fortschrittlich eingestellte Rechtsprofessoren, dass „dem kein gesetzliches Hindernis entgegensteht“. Man hatte ja bei der Formulierung eines entsprechenden Gesetzesparagrafen in keiner Weise an Frauen gedacht, so dass man nun auch argumentieren konnte, diese seien nicht vorsätzlich oder prinzipiell ausgeschlossen. Die Mehrheit vermochte sich aber mit einer solchen flexiblen Interpretation nicht anzufreunden. In der juristischen Fakultät hielt es ein Professor „nicht für wünschenswert, dass eine Frau Privatdocent werde“. Die Frage wurde ins Grundsätzliche gewendet und an den Senat der Universität weitergereicht. Der zuständige Senatsausschuss gelangte umstandslos zum doppelten Schluss, so das Protokoll vom 29. Mai 1888: „1. lasse das Unterrichtsgesetz weibliche Privatdozenten nicht zu und dieselbe sei 2. nicht opportun.“ Emilie Kempin-Spyri hatte also keine Chance. Was konnte sie tun unter diesen Umständen?

Der amerikanische Ökonom Albert O. Hirschman hat vorgeschlagen, das Verhalten von Akteuren in schwierigen Situationen oder gegenüber Einrichtungen, mit denen sie nicht zufrieden sind, mittels der drei Kategorien *Exit*, *Voice* und *Loyalty* zu analysieren. Hirschman bezog diese begriffliche Trias vor allem auf Organisationen,

die sich – bezogen auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder – im Niedergang befinden. Sie lässt sich aber auch auf Konstellationen beziehen, in denen neue Akteuregruppen mit neuen Ansprüchen und Forderungen auftauchen, wie dies bei der Frauenbewegung des ausgehenden 19. Jahrhunderts der Fall war. *Exit* bedeutet den Austritt aus einer Organisation oder das Sich-Abwenden von einer Gruppe, was in vielen Fällen gleichbedeutend mit Emigration ist. Oft erwies sich das als die einfachste Option. Die Schweiz war während Jahrhunderten und noch bis kurz vor 1900 ein Auswanderungsland. Viele, die hierzulande keine Zukunft mehr für sich sahen, beschlossen wegzugehen. Loyalitätsgefühle können allerdings ein stummes „Türmen“ schwierig machen. In diesen Fällen ist dann *Voice*, d.h. explizite Kritik, verbaler oder praktischer Protest, angesagt.

Im Falle von Emilie Kempin-Spyri lässt sich – unter Verwendung dieser Kategorien – sagen, dass sie eine starke Loyalität gegenüber ihrer Familie empfand und dass sie auch dem Staatswesen, in dem sie lebte, verpflichtet war. Sie erkannte, dass es im Schweizerischen Bundesstaat institutionelle Kanäle und Ausdrucksmöglichkeiten für Änderungsbegehren, für *Voice* gibt. Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht, mit der Kempin-Spyri auf die Weigerung, sie als Anwältin zu akzeptieren, regierte, zeugt durchaus von einer Identifikation mit einer Verfassung, welche die grundsätzliche Gleichheit der Bürger stipuliert. Wenn man mit grosser Selbstverständlichkeit Geschäfts- und Handelsfrauen besteuerte, wieso sollte man dann Frauen in bestimmten andern Bereichen willkürlich diskriminieren können? Emilie Kempin-Spyri war der logisch leicht nachvollziehbaren Meinung, dass „Bürger“ nach dem Inklusionsprinzip auch die Frauen meinen müsste. Die Behörden legten sich allerdings auf eine malevolente, nämlich den Ausschluss der Frauen und damit deren Diskriminierung verstetigende Interpretation fest.

Als sich dieses Spiel dann 1888 an der Universität beim abermals erfolglosen Versuch, einen Privatdozentenstatus zu erhalten, wiederholte, stellte Emilie Kempin-Spyri auf eine *Exit*-Strategie um. Noch im selben Jahr wanderte die ganze Familie nach New York aus; in den USA schien am besten Gewähr zu bestehen, dass die Kempins intellektuell und finanziell auf einen „grünen Zweig“ kommen könnten. Nun war Amerika zu dieser Zeit alles andere als ein Dorado für Frauenrechte, das Land der „ungeahnten Möglichkeiten“ bot allerdings initiativen

und innovativen Persönlichkeiten, als die man Emily Kempin-Spyri charakterisieren kann, erhebliche Spielräume. Es ist erstaunlich, wie erfolgreich unsere Protagonistin, die ihren Vornamen, Emilie, nun mit „i grec“ schrieb, diese zu nutzen verstand, wie sie binnen kurzem Hürden, die einer professionellen Karriere als Juristin entgegenstanden, überwand und sich in einem institutionellen Setting etablierte, das ihr glänzende Perspektiven öffnete. Nach kurzer Zeit hatte sie eine Anstellung an der juristischen Fakultät der Universität der Stadt New York, sie unterrichtete als Dozentin für gerichtliche Medizin am „New York Medical College & Hospital for Women“ und war „Secretary of the New York Medico-Legal Society“ und gründete eine eigene „Law School“.

Die Tatsache, dass es der Rest der Familie, vor allem ihr des Englischen weniger mächtige Mann, in der „Neuen Welt“ nicht aushielt und gleichsam geschlagen nach Zürich zurückkehrte, stürzte Emilie Kempin-Spyri in einen schweren Loyalitätskonflikt – sie beschloss, ebenfalls zurückzukehren und, wieder in Zürich angekommen, erneut auf *Voice* zu setzen. Das war nicht unrealistisch. Denn dass sie mit ihren „neuen und kühnen“ Ideen ein sehr realistisches juristisches *Trendsetting* betrieb, zeigte sich etwa daran, dass ihr zweiter Anlauf für eine Privatdozentur im Jahre 1891 Erfolg hatte. Die Universität wollte sie zwar auch bei diesem zweiten Anlauf zu Fall bringen, aber der für die Entscheidung zuständige Zürcher Erziehungsrat fand nun, dass das Gesetz Frauen nicht zwingend ausschliesse und entschied gegen die ablehnende Universitätsbegründung und für die Antragstellerin. Und wäre Emilie Kempin-Spyri auf ihrer Karrierebahn geblieben, so hätte sie 1898, im Alter von 45 Jahren, auch eine Anwaltspraxis eröffnen können. Denn in diesem Jahr stimmte das Zürcher Stimmvolk einer entsprechenden Gesetzesänderung zu; 1923 wurde die Diskriminierung von Frauen im Anwaltsberuf dann auch auf eidgenössischer Ebene aufgehoben.

Für Emilie Kempin-Spyri blieb es vorerst beim Durchbruch an der Universität. Die Stellung einer Privatdozentin war allerdings mit Problemen behaftet. Die Studenten hatten massive psychologische Probleme; der Unterricht einer Frau überforderte sie. Das paternalistische Geschlechtermodell, auf das sie kulturell konditioniert wurden, machte eine weibliche Dozentin zur Anomalie, wenn nicht zu etwas Bedrohlichem. Darauf reagierte man mit pöbelhaftem oder zumindest „ungalanter Verhalten“ (wie es in den

Quellen heisst). Emilie Kempin-Spyri kompensierte diese Schwierigkeiten durch andere, prospektive Aktivitäten: sie trat als erste Frau dem „Schweizerischen Juristenverein“ bei, sie gründete eine „Rechtsschule für Laien“, trat in den Vorstand des „Frauenrechtsschutzvereins“ ein, sie war an einer Zeitschrift für „Frauenrecht“ beteiligt, sie dozierte an der höheren Töchterschule. Und sie kämpfte 1891 weiter für ihre Zulassung als Anwältin. Auf diesem Terrain unterlag sie auch dieses Mal.

So besann sie sich wieder auf *Exit*. Sie wanderte ein zweites Mal aus, diesmal nach Berlin. Damit verbunden war auch die Trennung von ihrem Mann. Sie publizierte erfolgreich juristische Fachliteratur und wurde zur offiziellen Deutsch-Englisch-Übersetzerin für sämtliche Gerichte der Mark Brandenburg ernannt. Sie partizipierte im September 1896 am Internationalen Frauenkongress in Berlin und im Juni 1897 am „Evangelisch-socialen Kongress“ in Leipzig. Kurz: Sie baute sich auch hier mit Umsicht und Energie eine Berufskarriere auf. Doch es zeigten sich neue, unerwartete Schwierigkeiten. Emilie Kempin-Spyri vertrat eine frauenrechtliche Position, die sie – gerade weil es ihr nicht nur um Politik, sondern um Frauenarbeit, um die Berufswelt und den Arbeitsmarkt, ging – in Widerspruch zu führenden Vertreterinnen der deutschen bürgerlichen Frauenbewegung brachte. Es mochte damals scheinen, Emilie Kempin-Spyri hätte wichtige Forderungen der Frauenemanzipation aufgegeben; heute erkennen wir besser, dass sie sich – wenn auch mit andern Akzenten – doch mit Fragen befasste, die erst viel später, nämlich von der neuen Frauenbewegung der 1970er Jahre, wieder in die politische Arena eingebracht worden sind.

Dass sie im Herbst 1897, 44-jährig, psychisch zusammenbrach und nach zwei Jahren Aufenthalt in einem Berliner Sanatorium 1899 nach Basel in die „Friedmatt“ überführt wurde, wo sie nochmals zwei Jahre lebte, hat aber wohl mehr mit ihrem eigenen, persönlichen Leben als mit der schieren Wucht der „gesellschaftlichen Verhältnisse“ zu tun. Diese Verhältnisse waren allerdings so angelegt, dass es für Frauen, die einmal in ihrer Situation waren, kaum ein Entrinnen mehr gab. Emilie Kempin-Spyri will aus der Anstalt, in die sie sich nun eingesperrt sieht, wieder heraus. 1899 bewirbt sie sich mit einem Brief bei einem Basler Pfarrer als Dienstmagd. Ihre Lagebeurteilung ist bemerkenswert klar. Ihr Name sei nun, so schreibt sie, „mit dem Odium der Geisteskrankheit behaftet“, was ihr die Rück-

kehr in das juristische Berufsfeld verunmögliche. So wolle sie sich nun wieder auf „die Künste & Fertigkeiten einer Hausfrau“ verlegen. „Meine Ansprüche sind von Hause & Natur aus sehr bescheiden, ausserdem aber sehe ich meine mittel- & existenzlose Lage zu klar ein, als dass ich mich nicht Allem willig & fröhlichen Herzens unterziehen würde“, schreibt sie ans Pfarrhaus.

Hier zeigt sich nochmals eine individuell-unternehmerische Haltung, eine schonungslose Einsicht in die eigene Lage und die Gewalt gesellschaftlicher Verhältnisse, die Emilie Kempin-Spyris Leben insgesamt prägten und die von merkwürdiger Aktualität sind. Heute spricht man von „neoliberaler Subjektivität“. Nicht wenige glauben, in diesem unverwüstlichen Willen zur Selbstbehauptung ein Gegenprinzip zur egalitären Forderungslogik linker Sozialreformer zu sehen. Das wäre jedoch eine kurzfristige Deutung. Emilie Kempin-Spyri war vielmehr eine Frau, die das aufklärerische Versprechen der bürgerlichen Gesellschaft nach Gleichheit und Anerkennung einforderte und dabei aktiv an der Gestaltung der sozialen Verhältnisse mitwirkte. Sie war eine Aktivbürgerin, die den Tatbestand, dass man ihr die Rechte einer solchen nicht zugestehen wollte, skandalisierte. Sie hat juristisches Geschütz gegen Männerbastionen aufgeföhrt, sie wollte das *Ancien Regime* des Patriarchats zu Fall bringen. Sie hat sich mit Autoritäten ihrer Zeit angelegt, sie hat gegen Diskriminierung gekämpft, sie wollte andere Zustände. Das hat ihr ein Profil gegeben. Im Spannungsfeld zwischen ihren Aspirationen und dem Wenigen, was man ihr als Frau effektiv zugestand, hat sie sich zu einer ausserordentlichen Persönlichkeit entwickelt.

Sie entspricht aber nicht dem Typus einer Ich-AG, die sich permanent fit hält für alle möglichen *Investments* und *Options*. Sie war durchaus pragmatisch, flexibel, erfinderisch, innovativ. Sie verfügte gleichzeitig über starke Normen, sie war eine innengeleitete Persönlichkeit, eine geradezu idealtypische Bürgerin aus der Welt des 19. Jahrhunderts. Das soll uns nicht daran hindern, in ihr eine Vorkämpferin für Frauenrechte zu sehen, denn solche Zusammenhänge erschliessen sich immer erst *post festum*. So kommen leider auch solche Ehrungen immer zu spät. Das Chaiselongue-Denkmal könnte allerdings, über die angesprochene Funktion als Vehikel für die Arbeit am gesellschaftlich Unbewussten hinaus, auch eine Zwischenplattform darstellen für den Weg von Emilie Kempin-Spyri zu einer posthum verliehenen Professur, die sie, hätte man ihr den

---

**6**

Eintritt in die akademische Berufslaufbahn nicht vorsätzlich verwehrt, doch mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Lebzeiten bekommen hätte.

**Literaturhinweise:**

*Berneike, Christiane*: Die Frauenfrage ist Rechtsfrage. Die Juristinnen der deutschen Frauenbewegung und das Bürgerliche Gesetzbuch, Baden-Baden: Nomos 1995

*Delfosse, Marianne*: Emilie Kempin-Spyri (1853-1901). Das Wirken der ersten Schweizer Juristin unter besonderer Berücksichtigung ihre Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag 1994

*Hasler, Eveline*: Die Wachsfügel Frau. Geschichte der Emily Kempin-Spyri, Zürich, Frauenfeld: Nagel & Kimche 1991

*Joris, Elisabeth, Heidi Witzig*: Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, Zürich: Chronos 1986

*Lehmann, Jens*: Die Ehefrau und ihr Vermögen: Reformforderungen der bürgerlichen Frauenbewegung zum Ehegüterrecht um 1900, Köln: Böhlau 2006

*Mesmer, Beatrix*: Ausgeklammert - eingeklammert: Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts, Basel: Helbing & Lichtenhahn 1988

*Schweizerischer Verband der Akademikerinnen (Hg.)*: Das Frauenstudium, Zürich 1929

*Verein Feministische Wissenschaft Schweiz (Hg.)*: Ebenso neu als kühn. 120 Jahre Frauenstudium an der Universität Zürich, Zürich: eFeF-Verlag Zürich (Redaktion Katharina Belser, Gabi Einsele, Rachel Gratzfeld, Regula Schnurrenberger)

*Wecker, Regina*: "Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte", in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46(1996), S. 383-410

*Woodtli, Susanna*: Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz, Frauenfeld: Huber 1975